

1.1. Für den Nachweis von Wohnraum und Arbeit in einem anderen Ort Sorge zu tragen hat der für die bisherige Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises. Zur Beschaffung von Wohnraum und Arbeit als grundlegende Voraussetzungen für die Wiedereingliederung vgl. § 4 WEG und die AO vom 25.5. 1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GBl. I 1979 Nr. 15 S. 115).

1.2. Vorschläge des Verurteilten, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung entsprechen, können die Wahl des neuen Aufenthaltsortes, seine beruflichen Interessen, seinen Gesundheitszustand sowie die Unterbringung seiner Familie am neuen Aufenthaltsort betreffen. Zu den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben vgl. § 2 Abs. 2 WEG.

2.1. Die ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung jugendlicher Verurteilter am neuen Aufenthaltsort erfordert z. B. die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, die Beachtung der geistigen und körperlichen Entwicklung und die bisherige Schul- und Berufsausbildung des jugendlichen Verurteilten (vgl. § 3 WEG; § 69 Abs. 3 StGB).

2.2. Gegenstand der Zusammenarbeit mit dem Referat Jugendhilfe ist z. B. die Weiterführung einer durch den Strafvollzug unterbrochenen oder im Strafvollzug begonnenen Berufsausbildung (vgl. § 3 Abs. 2 WEG).

3.1. Die Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes in einem anderen Bezirk kann sich z. B. erforderlich machen, wenn der Verurteilte unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat und seiner Persönlichkeit in einer größeren Entfernung von seinem bisherigen Aufenthaltsort untergebracht werden muß.

3.2. Der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung kann sowohl durch die Dauer, durch das Verbot zum Aufenthalt in mehreren Gebieten als auch durch die inhaltliche Gestaltung bestimmt werden.

3.3. Das Interesse des Verurteilten ist allgemein und im Einzelfall vom Standpunkt des gesellschaftlichen Interesses zu beurteilen und soll, wo das ohne unververtretbaren Aufwand und ohne Gefährdung des Strafzwecks geschehen kann, Berücksichtigung finden. Dies kann z. B. den künftigen Aufenthaltsort außerhalb seines Bezirkes oder einen bestimmten Arbeitsplatz betreffen.

3.4. Maßgebliche Gründe für die Unterbringung des Verurteilten können z. B. in seiner Person liegen (z. B. asoziales Verhalten, Umgang mit einem kriminell gefährdeten Personenkreis).

3.5. Aufnahmeersuchen des für den bisherigen Aufenthaltsort zuständigen Rates des Bezirkes hat der Rat des anderen Bezirkes grundsätzlich stattzugeben.

4.1. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganen betrifft insbes. das Amt für Arbeit und die Abteilung Wohnraumpolitik hinsichtlich der arbeits- und wohnungsmäßigen Unterbringung des Verurteilten.

4.2. Zur arbeits- und wohnungsmäßigen Unterbringung vgl. §§ 2—4 WEG.

4.3. Notwendige Unterstützung der gesellschaftlichen Eingliederung kann z. B. die Hilfe bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Organisierung der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung betreffen.

4.4. Die Schaffung notwendiger Voraussetzungen kann z. B. die Beschaffung von Wohnraum für die Familie und die Unterbringung der Kinder in vorschulischen Einrichtungen betreffen.

5. Die Information über die getroffenen Maßnahmen hat der für den künftigen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises zu geben.

6. Angemessene Frist ist der Zeitraum, in dem es dem Verurteilten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, den Umzug vorzubereiten und durchzuführen.

§ 29

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen, kann der Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagen. Über die Rückzahlung des verauslagten Be-